

**Rechtssache C-265/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

29. März 2019

**Vorlegendes Gericht:**

High Court (Irland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

11. Januar 2019

**Klägerin:**

Recorded Artists Actors Performers Ltd

**Beklagte:**

Phonographic Performance (Ireland) Ltd

Minister for Jobs Enterprise and Innovation

Ireland

Attorney General

---

**THE HIGH COURT (HOHES GERICHT, IRLAND)**

... [nicht übersetzt]

ZWISCHEN

RECORDED ARTISTS ACTORS PERFORMERS LIMITED

KLÄGERIN

UND

PHONOGRAPHIC PERFORMANCE (IRELAND) LIMITED

MINISTER FOR JOBS ENTERPRISE AND INNOVATION

IRELAND UND DER ATTORNEY GENERAL

BEKLAGTE

**VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN AN DEN GERICHTSHOF DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

Abkürzungen

„Richtlinie von 2006“	Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums
„Rom-Abkommen“	Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen
„WPPT“	WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger von 1996
„CRRA 2000“	Copyright and Related Rights Act 2000 (Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte von 2000)

**1. DAS VORLEGENDE GERICHT**

1. Dieses Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) wird vom High Court of Ireland (Richter Simons) gestellt. ... [nicht übersetzt] [**Or. 2**]

... [nicht übersetzt]

**3. GEGENSTAND DES AUSGANGSVERFAHRENS UND  
RELEVANTER SACHVERHALT**

5. Der Ausgang des Ausgangsverfahrens hängt von der Auslegung der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (im Folgenden: Richtlinie von 2006) ab. Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob und inwieweit es zulässig ist, die Richtlinie von 2006 unter Bezugnahme auf den im Rom-Abkommen und dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger von 1996

(im Folgenden: WPPT) vorgesehenen Begriff der „Inländerbehandlung“ auszulegen.

6. Der Ausgangsstreit betrifft die Erhebung und Verteilung von Lizenzgebühren, die für das Abspielen von Musikaufnahmen in der Öffentlichkeit oder das Senden von Musikaufnahmen zu entrichten sind. Nach nationalem Recht ist der Betreiber einer Bar, eines Nachtclubs oder eines anderen öffentlichen Ortes, der Musikaufnahmen abspielen möchte, verpflichtet, hierfür eine Lizenzgebühr zu entrichten. Ebenso muss eine Person, die eine Tonaufnahme in einem Rundfunk- oder Kabelprogrammdienst verwenden möchte, hierfür eine Lizenzgebühr entrichten. Diese Verpflichtung ist im innerstaatlichen Recht im Copyright and Related Rights Act 2000 im Einzelnen geregelt. Dort ist vorgesehen, dass der Nutzer eine einheitliche Lizenzgebühr an eine Lizenzeinrichtung entrichtet, die den Hersteller der Tonaufnahme vertritt, und dass der auf diese Weise erhobene Betrag sodann zwischen dem Hersteller und den ausübenden Künstlern geteilt wird.
7. Die Klägerin vertritt bestimmte ausübende Künstler, die Beklagte zu 1) vertritt bestimmte Hersteller, und die Beklagten zu 2), 3) und 4) sind der Minister für Unternehmen und Innovation, der irische Staat und der irische Regierungsanwalt. Die Klägerin und die Beklagten streiten über die Auslegung und Anwendung der zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarung. Die Entscheidung über diese Streitigkeit erfordert die Auslegung nationaler Rechtsvorschriften, die ihrerseits im Licht des Europarechts auszulegen sind. [Or. 3]
8. Nach irischem nationalem Recht gelten für Hersteller und ausübende Künstler jeweils unterschiedliche Kriterien. Ein Hersteller hat als Inhaber des Urheberrechts einen Anspruch auf einen Anteil an der angemessenen Vergütung, wenn die Tonaufnahme in Irland oder im Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR) erstmals rechtmäßig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Ein Hersteller kommt außerdem in den Genuss der sogenannten 30-Tage-Regel. Ein ausübender Künstler hingegen hat nur dann einen Anspruch auf einen Anteil an der angemessenen Vergütung, wenn er i) irischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat oder ii) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EWR-Staat hat. (Für einen ausübenden Künstler gelten andere Kriterien, wenn die Aufführung in Irland oder einem EWR-Staat stattfindet.)
9. Die zentrale Frage im Ausgangsverfahren lautet, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, bestimmte ausübende Künstler von der Vergünstigung eines Anteils an dieser angemessenen Vergütung ausschließen, wenn dem Hersteller derselben Tonaufnahme eine Vergütung gezahlt wird. Dass die nationalen Rechtsvorschriften Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im EWR haben, wie irische Staatsangehörige behandeln, bedeutet, dass sie nicht gegen den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen. Die Klägerin macht jedoch geltend, dass die Richtlinie von 2006 nach zutreffender Auslegung erfordere, dass einem ausübenden Künstler – unabhängig

von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt – das Recht auf einen Anteil an der angemessenen Vergütung zugestanden werden müsse, wenn seine Darbietung in einer Tonaufnahme festgelegt worden sei, für die ihrerseits der Schutz gelte. Nach dieser Auffassung ist es unzulässig, Kriterien anzuwenden, die sich in erster Linie auf den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des ausübenden Künstlers stützen.

10. Ferner stellt sich die Frage, ob – unter der Annahme, dass die Bestimmungen des WTTP für die Auslegung der Richtlinie von 2006 tatsächlich maßgeblich sind – der nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewählte Ansatz gerechtfertigt ist, mit dem einem Vorbehalt, den einige Parteien gemäß Art. 15 WTTP angebracht haben, Rechnung getragen wird.

#### 4. *EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN*

##### *Nationales Recht*

11. Section 37(1) des Copyright and Related Rights Act 2000 (Nr. 28 aus 2000) (im Folgenden: CRRA 2000) bestimmt, dass dem Inhaber des Urheberrechts das ausschließliche Recht zusteht, alle oder beliebige der dort festgelegten Handlungen einschließlich des hier relevanten Rechts, das Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, vorzunehmen oder es Dritten zu gestatten, solche Handlungen vorzunehmen. Die Definition eines „Werks“ umfasst eine „Tonaufnahme“. Eine „Tonaufnahme“ ist in Section 2 definiert als eine Aufzeichnung von Tönen oder von deren Darstellungen, von denen aus die Töne wiedergegeben werden können, und zwar unabhängig davon, auf welchem Medium die Aufnahme erfolgt oder mit welchem Verfahren die Töne wiedergegeben werden. Nach Section 19 besteht das Urheberrecht an einer Tonaufnahme erst, wenn die erste Festlegung der Tonaufnahme erfolgt ist.
12. Section 38 sieht sodann unter bestimmten Umständen eine Lizenz von Rechts wegen vor.

„38. (1) Wer beabsichtigt,

- (a) eine Tonaufnahme in der Öffentlichkeit abzuspielen oder **[Or. 4]**
- (b) eine Tonaufnahme in einem Rundfunk- oder Kabelprogrammdienst zu verwenden,

ist unbeschadet der Bestimmungen der Section 37 hierzu berechtigt, wenn er oder sie

- (i) sich bereit erklärt, für ein solches Abspielen oder eine solche Verwendung in einem Rundfunk- oder Kabelprogrammdienst Zahlungen an eine Lizenzeinrichtung zu leisten und

(ii) die in dieser Section genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Zum Abspielen einer Tonaufnahme in der Öffentlichkeit oder zur Verwendung einer Tonaufnahme in einen Rundfunk- oder Kabelprogrammdienst ist berechtigt, wer

- (a) jeder betroffenen Lizenzeinrichtung mitteilt, dass er oder sie beabsichtigt, Tonaufnahmen in der Öffentlichkeit abzuspielen oder in einem Rundfunk- oder Kabelprogrammdienst zu verwenden,
- (b) jede dieser Einrichtungen über das Datum in Kenntnis setzt, an dem oder von dem an er oder sie beabsichtigt, Tonaufnahmen in der Öffentlichkeit wiederzugeben oder in einem Rundfunk- oder Kabelprogrammdienst zu verwenden,
- (c) spätestens alle drei Monate im Nachhinein Zahlungen an die Lizenzeinrichtung leistet,
- (d) alle angemessenen Bedingungen in Bezug auf die Zahlungen gemäß diesem Absatz einhält, die ihm von der Lizenzeinrichtung regelmäßig mitgeteilt werden, und
- (e) allen zumutbaren Auskunftersuchen der Lizenzeinrichtung nachkommt, um es dieser zu ermöglichen, die Zahlungen nach dieser Section zu berechnen und zu verwalten.

(3) Wer die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird in Bezug auf die Verletzung des Urheberrechts gestellt, als wäre ihm oder ihr vom Inhaber des fraglichen Urheberrechts für den relevanten Zeitraum eine Lizenz erteilt worden.

(4) Kommt zwischen der Person, die beabsichtigt, Tonaufnahmen in der Öffentlichkeit abzuspielen oder in einem Rundfunk- oder Kabelprogrammdienst zu verwenden, und der Lizenzeinrichtung innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Vereinbarung über ein gerechtes Entgelt gemäß Abs. 2 zustande, werden die Bedingungen der vorgeschlagenen Vereinbarung zur Festlegung des Betrags und der Zahlungsbedingungen an die Aufsicht verwiesen.

...“.

13. Section 184 legt fest, unter welchen Umständen u. a. eine Tonaufnahme urheberrechtlich geschützt ist. **[Or. 5]**

„184.—(1) Literarischen, dramatischen, musikalischen oder künstlerischen Werken, Tonaufnahmen, Filmen, typografischen Gestaltungen einer veröffentlichten Ausgabe oder Originaldatenbanken wird Urheberrechtsschutz gewährt, wenn sie

- (a) in Irland oder
- (b) in einem Land, Territorium, Staat oder Gebiet, auf das bzw. den die einschlägige Bestimmung dieses Teils Anwendung findet,
- erstmals rechtmäßig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Section gilt ein Werk als in einem Land, Territorium, Staat oder Gebiet rechtmäßig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, wenn es erstmals rechtmäßig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, auch wenn es gleichzeitig an einem anderen Ort rechtmäßig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird; und zu diesem Zweck gilt ein Werk als gleichzeitig an einem anderen Ort rechtmäßig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, wenn es innerhalb der vorangegangenen 30 Tage zur Verfügung gestellt worden ist.“
14. Diese Bestimmungen haben zur Folge, dass für die Hersteller der Ort der Erstveröffentlichung der Tonaufnahme eines der wichtigsten Kriterien ist.
15. Ein Hersteller kann auch unter Verweis auf seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat Urheberrechtsschutz geltend machen. Dies ist die Folge des Zusammenwirkens von Section 183 CRRA 2000 und der Copyright (Foreign Countries) Order 1996 (Urheberrechtsverordnung [Ausländische Staaten] von 1996 [Irish Statute Book, Nr. 36, 1996]). Die Verordnung sieht einen Urheberrechtsschutz auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vor, vgl. Art. 9.
- „9. Urheberrechtsschutz für eine Tonaufnahme, der lediglich aufgrund dieser Verordnung besteht, schließt das Recht auf eine angemessene Vergütung gemäß Section 17(4)(b) des Gesetzes nur dann ein, wenn dieses Recht oder ein Recht, das einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung begründet, in dem Land besteht, in dem die Tonaufnahme erstmals veröffentlicht wurde.“
16. Diese Verordnung bleibt nach den Übergangsbestimmungen des CRRA 2000 in Kraft, vgl. Anhang 1 Teil I Paragraph 3(5) CRRA 2000.
- „(5) Unbeschadet der Aufhebung des Gesetzes von 1963 bleiben die aufgrund des Gesetzes von 1963 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten von Teil II des vorliegenden Gesetzes in Kraft sind, in Kraft und gelten nach Inkrafttreten dieses Teils II als nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes erlassen.“
17. Die anspruchsbegründenden Kriterien für ausübende Künstler sind in Teil III Kapitel 9 CRRA 2000 wie folgt festgelegt:

„Kapitel 9

## Voraussetzungen: Darbietungen

287.— In diesem Teil und in Teil IV—

bedeutet ‚in Betracht kommendes Land‘— **[Or. 6]**

- (a) Irland,
- (b) ein anderer Mitgliedstaat des EWR oder,
- (c) soweit eine Verordnung nach Section 289 dies vorsieht, ein nach dieser Section bestimmtes Land;

‚in Betracht kommende natürliche Person‘ bezeichnet einen Bürger oder Staatsangehörigen oder eine Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem in Betracht kommenden Land hat, und

‚in Betracht kommende Person‘ bezeichnet einen irischen Staatsangehörigen oder eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

288.—Für die Zwecke der Bestimmungen dieses Teils oder des Teils IV ist eine Darbietung eine in Betracht kommende Darbietung, wenn sie durch eine in Betracht kommende natürliche Person oder eine in Betracht kommende Person erbracht wird oder in einem in Betracht kommenden Land, Territorium, Staat oder Gebiet nach Maßgabe dieses Kapitels stattfindet.“

18. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass eine Darbietung nur dann einen Anspruch auf eine Vergütung gemäß Art. 289 begründet, wenn entweder (i) eine Verbindung zwischen dem ausübenden Künstler und einem in Betracht kommenden Land besteht oder (ii) die Darbietung selbst in einem in Betracht kommenden Land stattgefunden hat. Als in Betracht kommende Länder gelten Irland und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden: EWR). Findet daher eine Darbietung z. B. in einem Tonstudio in Frankreich, d. h. in einem EWR-Staat, statt, haben die beteiligten ausübenden Künstler unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einen Anspruch auf Vergütung hinsichtlich der späteren Nutzung dieser Tonaufnahme. Findet die Darbietung jedoch in einem Nicht-EWR-Staat, z. B. in den Vereinigten Staaten, statt, steht den ausübenden Künstlern nur dann ein Anspruch auf Vergütung zu, wenn sie die Kriterien der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts erfüllen.
19. Die für ausübende Künstler maßgeblichen Kriterien nehmen keinen Bezug auf den Ort der Erstveröffentlichung der Tonaufnahme. Dies führt zu der Streitigkeit in der vorliegenden Rechtssache.

20. Section 289 ermächtigt zum Erlass von Verordnungen, durch die – neben Irland und den EWR-Staaten – weitere Länder als in Betracht kommende Länder bestimmt werden können.

„289.—(1) Die Regierung kann durch Verordnung als in Betracht kommendes Land, das den Schutz dieses Teils und des Teils IV genießt, ein Land, ein Territorium, einen Staat oder ein Gebiet bestimmen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass in seinem Recht Vorkehrungen getroffen sind oder werden, die einen angemessenen Schutz für irische Darbietungen gewährt.

(2) Für die Zwecke dieser Section bezeichnet eine ‚irische Darbietung‘ eine Darbietung, die— **[Or. 7]**

(a) von einem irischen Staatsangehörigen oder eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Staat hat, erbracht wird oder

(b) in Irland stattfindet.

(3) Gewährt das Recht dieses Landes, Territoriums, Staates oder Gebietes nur bestimmten Arten von Darbietungen angemessenen Schutz, kann eine Verordnung nach Abs. 1, mit der dieses Land, dieses Territorium, dieser Staat oder dieses Gebiet bestimmt wird, vorsehen, dass der durch diesen Teil oder Teil IV gewährte Schutz für Darbietungen, die einen Bezug zu dem Land, Territorium, Staat oder Gebiet aufweisen, in entsprechendem Umfang beschränkt wird.“

21. Bislang ist keine Verordnung auf der Grundlage von Section 289 erlassen worden.

### ***Rechtsvorschriften der EU***

#### ***Richtlinie 2006/115/EG***

22. Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2006/115/EG lauten:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen für ausübende Künstler das ausschließliche Recht vor, drahtlos übertragene Rundfunksendungen und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen zu erlauben oder zu verbieten, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen ein Recht vor, das bei Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für drahtlos übertragene Rundfunksendungen oder eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer einzigen angemessenen Vergütung durch den Nutzer und die Aufteilung

dieser Vergütung auf die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller gewährleistet. Besteht zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern kein diesbezügliches Einvernehmen, so können die Bedingungen, nach denen die Vergütung unter ihnen aufzuteilen ist, von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.“

### *Internationale Übereinkommen und Verträge*

#### *(i) Rom-Abkommen von 1961*

23. Der vollständige Titel des Rom-Abkommens lautet „Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen“. Das Rom-Abkommen ist „geschehen“ zu Rom am 26. Oktober 1961. Die Europäische Union ist keine Partei des Rom-Abkommens.
24. Das Rom-Abkommen ist hier insofern von Bedeutung, als es den Begriff der „Inländerbehandlung“ einführt. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. a ist hierunter die Behandlung zu verstehen, die der vertragsschließende Staat, in dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird, aufgrund seiner nationalen Gesetzgebung den ausübenden Künstlern, die seine Staatsangehörigen sind, für die Darbietungen, die in seinem Gebiet stattfinden, gesendet oder erstmals festgelegt werden, gewährt. Dies bedeutet im Ergebnis, dass den in Betracht kommenden ausübenden Künstlern alle im nationalen Recht vorgesehenen Rechte zustehen. **[Or. 8]**
25. Art. 4 bestimmt:
- „Jeder vertragsschließende Staat gewährt den ausübenden Künstlern Inländerbehandlung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- a) Die Darbietung findet in einem anderen vertragsschließenden Staat statt;
  - b) die Darbietung wird auf einem nach Artikel 5 geschützten Tonträger festgelegt;
  - c) die nicht auf einem Tonträger festgelegte Darbietung wird durch eine nach Artikel 6 geschützte Sendung ausgestrahlt.“
26. Art. 4 Buchst. b ist von besonderer Bedeutung für das Ausgangsverfahren, da darin ein Zusammenhang zwischen den Rechten der ausübenden Künstler und denen der Hersteller geschaffen wird.
27. Art. 5 bestimmt:
- „1. Jeder vertragschließende Staat gewährt den Herstellern von Tonträgern Inländerbehandlung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Der Hersteller von Tonträgern ist Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates (Merkmal der Staatsangehörigkeit);
  - b) die erste Festlegung des Tons ist in einem anderen vertragschließenden Staat vorgenommen worden (Merkmal der Festlegung);
  - c) der Tonträger ist erstmals in einem anderen vertragschließenden Staat veröffentlicht worden (Merkmal der Veröffentlichung).
2. Wenn die erste Veröffentlichung in keinem vertragschließenden Staat stattgefunden hat, der Tonträger jedoch innerhalb von dreißig Tagen seit der ersten Veröffentlichung auch in einem vertragschließenden Staat veröffentlicht worden ist (gleichzeitige Veröffentlichung), gilt dieser Tonträger als erstmals in dem vertragschließenden Staat veröffentlicht.
  3. Jeder vertragschließende Staat kann durch eine beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegte Mitteilung erklären, dass er entweder das Merkmal der Veröffentlichung oder das Merkmal der Festlegung nicht anwenden wird. Diese Mitteilung kann bei der Ratifikation, der Annahme oder dem Beitritt oder in jedem späteren Zeitpunkt hinterlegt werden; im letzten Fall wird sie erst sechs Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.“
28. Der Begriff der „Veröffentlichung“ ist in Art. 3 Buchst. d definiert als das Angebot einer genügenden Anzahl von Vervielfältigungsstücken eines Tonträgers an die Öffentlichkeit.

***(ii) WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger von 1996 (im Folgenden: WPPT)***

29. Der WPPT wurde am 20. Dezember 1996 in Genf angenommen. Die Europäische Union hat ihre Ratifikationsurkunde am 14. Dezember 2009 hinterlegt, und der WPPT [Or. 9] trat am 14. März 2010 in Bezug auf die Europäische Union in Kraft. (Irland hat den WPPT an demselben Tag ratifiziert.) Vgl. den früheren Beschluss des Rates 2000/278/EG vom 16. März 2000 über die Zustimmung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger.
30. Das Verhältnis zwischen dem WPPT und dem Rom-Abkommen wird in Art. 1 Abs. 1 WPPT wie folgt erläutert:

„(1) Die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Pflichten aus dem am 26. Oktober 1961 in Rom geschlossenen Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (nachstehend ‚Rom-Abkommen‘) werden durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt.“

31. Die Pflicht zur Inländerbehandlung ist in Art. 4 WPPT festgelegt:

„Inländerbehandlung

- (1) Jede Vertragspartei gewährt den Angehörigen anderer Vertragsparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 die Behandlung, die sie ihren eigenen Angehörigen in Bezug auf die nach diesem Vertrag ausdrücklich gewährten ausschließlichen Rechte und das Recht auf angemessene Vergütung gemäß Artikel 15 gewährt.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht, soweit eine andere Vertragspartei von den Vorbehalten nach Artikel 15 Absatz 3 Gebrauch macht.“
32. Der hier einschlägige Art. 15 Abs. 1 bestimmt, dass ausübende Künstler und Tonträgerhersteller Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung für die unmittelbare oder mittelbare Nutzung von Tonträgern haben.
33. Der Begriff „Angehörige anderer Vertragsparteien“ ist in Art. 3 Abs. 2 wie folgt definiert:

„(2) Als Angehörige anderer Vertragsparteien gelten die ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern, die nach den Kriterien des Rom-Abkommens schutzberechtigt wären, wenn alle Parteien dieses Vertrags Vertragsstaaten des Rom-Abkommens wären. Die Vertragsparteien wenden hinsichtlich dieser Berechtigungskriterien die entsprechenden Begriffsbestimmungen in Artikel 2 dieses Vertrags an.“

## 5. **BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

34. Nach der Rechtsprechung des EuGH müssen die Bestimmungen des WPPT bei der Auslegung der Richtlinie von 2006 berücksichtigt werden, vgl. insbesondere Urteile *Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten (SENA)*, C-245/00, EU:C:2003:68; **[Or. 10]** *Società Consortile Fonografici (SCF)*, C-135/10, EU:C:2012:140; *Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE)*, C-306/05, EU:C:2006:764.
35. Der Gerichtshof hat in diesen Rechtssachen jedoch jeweils Fälle geprüft, in denen die streitige Bestimmung der Richtlinie von 2006 eine Bestimmung des WPPT widerspiegelt hat, wie z. B. die „öffentliche Wiedergabe“ oder die „angemessene Vergütung“. Der neuartige Aspekt des Ausgangsverfahrens besteht darin, dass die Bestimmungen des WPPT, auf die sich die Klägerin beruft, kein unmittelbares Gegenstück in der Richtlinie von 2006 haben. Dies wirft die Frage auf, ob sich die Auslegungspflicht auf Begriffe in internationalen Vereinbarungen erstreckt, die keine ausdrückliche Entsprechung in der Richtlinie von 2006 haben.
36. Im Namen der Klägerin wird das Erfordernis hervorgehoben, den Zusammenhang, in dem die Begriffe stehen, und den Zweck der internationalen Vereinbarungen zu

berücksichtigen. Es lasse sich ein direkter Bezug von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie von 2006 nicht nur zu Art. 15 WPPT (der Art. 8 Abs. 2 entspreche), sondern auch zu Art. 4 WPPT (Inländerbehandlung), der ausdrücklich auf Art. 15 Bezug nehme, herstellen. Danach liege sowohl der Richtlinie von 2006 als auch dem WPPT das gleiche Konzept zugrunde, nämlich das Recht der ausübenden Künstler auf einen Anteil an der angemessenen Vergütung, die im Fall der öffentlichen Wiedergabe zu entrichten sei. Art. 4 WPPT bestimme – stets unter Beachtung der Möglichkeit eines Vorbehalts gemäß Art. 4 Abs. 2 –, dass die Begünstigten des Rechts Staatsangehörige der anderen Vertragsparteien im Sinne von Art. 3 Abs. 2 WPPT seien. Art. 3 Abs. 2 wiederum bestimme im Ergebnis, dass die Begünstigten die Staatsangehörigen seien, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schutzes nach dem Rom-Abkommen erfüllten. Aus dem Zusammenwirken der Art. 4 und 5 des Rom-Abkommens ergebe sich, dass sowohl die Hersteller als auch die ausübenden Künstler Anspruch auf einen Anteil an der angemessenen Vergütung hätten, sobald die Tonaufnahme geschützt sei. Durch die 30-Tage-Regelung erweitere Art. 5 des Rom-Abkommens die Vergünstigung auf Hersteller im Allgemeinen. Das Ergebnis soll sein, dass die Begünstigten des Rechts auf einen Anteil an der angemessenen Vergütung ein großer Kreis von Herstellern und ausübenden Künstlern ist, der weit über Personen aus den jeweiligen Vertragsstaaten hinausgeht.

37. Es wird auch auf Art. 23 Abs. 1 WPPT verwiesen, wonach die Vertragsparteien sich verpflichten, in Übereinstimmung mit ihren Rechtsordnungen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieses Vertrags sicherzustellen. Der Rechtsbeistand weist darauf hin, dass diese Verpflichtung der Europäischen Union als Vertragspartei obliege und führt weiter aus, dass die EU diese Verpflichtung durch Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie von 2006 erfülle.
38. Das für die Beklagte vorgetragene Gegenargument lautet, dass es keinen Rechtsgrundsatz gebe, der es erlaube, Einzelbestimmungen des Rom-Abkommens und des WPPT als Ganzes in die Richtlinie von 2006 zu übernehmen. Der Rechtsbeistand beschreibt Art. 8 Abs. 2 als eine präzise Bestimmung, in der keine Einzelheiten wie z. B., wer die ausübenden Künstler sein sollen, festgelegt seien. Hätte der EU-Gesetzgeber vorschreiben wollen, welche Hersteller und ausübenden Künstler einen Anspruch auf einen Anteil an der Vergütung haben sollen – statt die Entscheidung den Mitgliedstaaten zu überlassen –, dann wäre dies in der Richtlinie von 2006 festgelegt worden. Stattdessen gebe es kein entsprechendes Konzept in der Richtlinie von 2006. Die Richtlinie von 2006 besage in ihren Erwägungsgründen lediglich, dass **[Or. 11]** sie nicht im Widerspruch zu den internationalen Übereinkommen, auf denen das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in den Mitgliedstaaten beruhten, stehen solle.
39. Der Rechtsbeistand macht ferner darauf aufmerksam, dass die weite Auslegung der Richtlinie von 2006, die das Gericht nach Auffassung der Klägerin vornehmen solle, den in Art. 4 Abs. 2 WPPT ausdrücklich vorgesehenen Vorbehalt außer Kraft setzen würde. Selbst wenn sich die Richtlinie von 2006 mit der Frage, welche Hersteller und ausübenden Künstler einen Anspruch hätten, befassen

würde – was nicht der Fall sei –, gebe es keinen Hinweis darauf, dass die Richtlinie von 2006 den WPPT außer Kraft setze, so dass das Recht gelte, auf einen Vorbehalt durch eine andere Vertragspartei gemäß Art. 4 Abs. 2 zu reagieren. In den Erwägungsgründen der Richtlinie von 2006 werde klargestellt, dass die Richtlinie nicht im Widerspruch zu internationalen Übereinkommen stehen solle.

40. Es wird auch auf die Übergangsbestimmungen der Richtlinie von 2006 verwiesen. Diese erkannten die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten an, die auf die ab dem 1. Juli 1994 geschützten Rechte Anwendung fänden. Dies bedeute, dass es keinen Hinweis darauf gebe, dass (i) die Rechte in der Richtlinie von 2006 geregelt würden, (ii) die Rechte harmonisiert würden oder (iii) die nationalen Rechtsvorschriften nicht mit der Richtlinie von 2006 oder auch dem WPPT unvereinbar seien.
41. Der Staat hat in seinen mündlichen Ausführungen auf den Wortlaut des 6. Erwägungsgrundes und die Verwendung der Formulierung „eines gemeinschaftsweit harmonisierten Rechtsschutzes“ verwiesen. Dies spreche dafür, dass das Ziel der Richtlinie von 2006 Wirtschaftsteilnehmer innerhalb der Gemeinschaft seien und dass die Richtlinie nicht die Rechtsposition von Wirtschaftsteilnehmern außerhalb der Gemeinschaft regeln solle.
42. Das vorlegende Gericht ist zu dem Schluss gelangt, dass die Auslegung von Art. 8 der Richtlinie von 2006 nicht als *acte clair* angesehen werden kann. Insbesondere ist nach wie vor ungewiss, inwieweit die Auslegung von Art. 8 zulässigerweise auf die Bestimmungen des WPPT und des Rom-Abkommens gestützt werden kann. Generalanwalt Tizzano hat in der Rechtssache SENA festgestellt, dass die Vorschriften über die Inländerbehandlung nach dem Rom-Abkommen Bestandteil des Europarechts seien. Ungeachtet dessen, dass die Feststellung des Generalanwalts vom Gerichtshof in dessen Urteil in der Rechtssache SENA nicht förmlich bestätigt wurde, ist allein der Umstand, dass ein solch namhafter Generalanwalt offenbar bereit war, zu akzeptieren, dass das Erfordernis der Inländerbehandlung nach dem Rom-Abkommen die Auslegung des Begriffs der „angemessenen Vergütung“ beeinflusst, auch wenn die Richtlinie von 1992 selbst keine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne enthält, für die Frage, ob die Auslegung von Art. 8 als *acte clair* angesehen werden kann, – zumindest – relevant.
43. Sollte der Gerichtshof der Auffassung sein, dass der Begriff „Inländerbehandlung“ auf die Richtlinie von 2006 Anwendung findet, muss sich das vorlegende Gericht mit der Frage befassen, ob die Bestimmungen des Copyright and Related Rights Act 2000 eine rechtmäßige Reaktion auf den Vorbehalt darstellen, den einige Vertragsparteien des WPPT angebracht haben. Wie aus der oben in den Rn. 29 ff. dargelegten Zusammenfassung der einschlägigen Bestimmungen des WPPT hervorgeht, besteht für die Verpflichtung nach Art. 4, das Recht auf eine angemessene Vergütung auf Staatsangehörige anderer Vertragsparteien auszudehnen, die Möglichkeit eines Vorbehalts gemäß Art. 15 Abs. 3. Die

Vertragsparteien verfügen in Bezug auf die Art des Vorbehalts, den sie anbringen können, über ein weites Ermessen. Das Recht auf eine einzige [Or. 12] angemessene Vergütung gemäß Art. 15 Abs. 1 kann (i) nur in Bezug auf einzelne Nutzungsarten angewandt, (ii) in einer anderen Weise eingeschränkt oder (iii) überhaupt nicht angewandt werden.

44. Die USA sind Partei des WPPT, haben jedoch folgenden Vorbehalt gemäß Art. 15 Abs. 3 angebracht:

„Gemäß Art. 15 Abs. 3 de WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger wenden die Vereinigten Staaten die Bestimmungen nach Art. 15 Abs. 1 des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger nur in Bezug auf bestimmte Handlungen der Sendung und öffentlichen Wiedergabe durch digitale Mittel an, für die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten eine direkte oder indirekte Gebühr für den Empfang und für sonstige Weiterverbreitungen und Lieferungen digitaler Tonträger erhoben wird.“

45. Ohne diesen Vorbehalt wäre der irische Staat nach dem WPPT verpflichtet gewesen, US-Staatsangehörigen Inländerbehandlung zu gewähren. Ein US-amerikanischer Hersteller hätte einen Anspruch auf Urheberrechtsschutz, entweder (i) weil er in den USA seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hätte (Art. 183 CRRA 2000 in Verbindung mit der Copyright [Foreign Countries] Order 1996) oder (ii) weil die Tonaufnahme in den USA zuerst veröffentlicht worden wäre (Section 184 CRRA 2000). Damit ein US-amerikanischer ausübender Künstler einen Anspruch auf Urheberrechtsschutz hätte, wäre es erforderlich gewesen, dass der Minister eine Verordnung gemäß Section 289 erlässt, mit der die USA als in Betracht kommendes Land bestimmt wird. (Ein US-amerikanischer ausübender Künstler erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nach den Sections 287 und 288 nicht, und zwar aus dem offensichtlichen Grund, dass die USA kein EWR-Mitgliedstaat sind.)
46. Dass die USA einen Vorbehalt nach Art. 15 Abs. 3 angebracht haben, hat natürlich zur Folge, dass der irische Staat von der Verpflichtung befreit ist, die Inländerbehandlung auf US-Staatsangehörige auszudehnen. Die tatsächliche Wirkung des CRRA 2000 besteht jedoch darin, dass US-amerikanische Hersteller in vielen Fällen urheberrechtlichen Schutz geltend machen können, während US-amerikanische ausübende Künstler in der Regel nicht anspruchsberechtigt sind. Diese unterschiedliche Behandlung ergibt sich daraus, dass sich ein US-amerikanischer Hersteller für den Urheberrechtsschutz auf die in Section 184 genannten Kriterien der „Erstveröffentlichung“ berufen kann, während ein US-amerikanischer ausübender Künstler das nicht kann. Dies bedeutet im Ergebnis, dass im Fall einiger Tonaufnahmen, an denen US-amerikanische Hersteller und US-amerikanische ausübende Künstler beteiligt sind, die gesamte gemäß Section 38 zu zahlende Lizenzgebühr, d. h. die angemessene Vergütung, ausschließlich dem Hersteller zugutekommt.

47. Das vorliegende Gericht ersucht den Gerichtshof um Klärung der Frage, ob diese asymmetrische Behandlung von Herstellern und ausübenden Künstlern eine rechtmäßige Reaktion auf einen Vorbehalt im Sinne von Art. 15 Abs. 3 darstellt. [Or. 13]

## 6. VORLAGEFRAGEN

1. Ist die Verpflichtung eines nationalen Gerichts, die Richtlinie 2006/115 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (im Folgenden: Richtlinie) anhand des Zwecks und Ziels des Rom-Abkommens und/oder des WPPT auszulegen, auf die Begriffe beschränkt, auf die in der Richtlinie ausdrücklich Bezug genommen wird, oder erstreckt sie sich auf Begriffe, die sich nur in den beiden internationalen Übereinkommen finden? Inwieweit ist insbesondere Art. 8 der Richtlinie anhand des Erfordernisses der „Inländerbehandlung“ gemäß Art. 4 WPPT auszulegen?

2. Liegt es im Ermessen eines Mitgliedstaats, Kriterien festzulegen, nach denen sich bestimmt, welche ausübenden Künstler als „ausübende Künstler“ im Sinne von Art. 8 der Richtlinie gelten? Kann ein Mitgliedstaat insbesondere das Recht auf einen Anteil an einer angemessenen Vergütung auf Fälle beschränken, in denen entweder (i) die Darbietung in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden: EWR-Staat) stattfindet oder (ii) die ausübenden Künstler in einem EWR-Staat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben?

3. Über welches Ermessen verfügt ein Mitgliedstaat, wenn er einem von einer anderen Vertragspartei gemäß Art. 15 Abs. 3 WPPT angebrachten Vorbehalt Rechnung trägt? Ist der Mitgliedstaat insbesondere verpflichtet, die Bedingungen des von der anderen Vertragspartei angebrachten Vorbehalts exakt widerzuspiegeln? Ist eine Vertragspartei verpflichtet, die 30-Tage-Regelung in Art. 5 des Rom-Abkommens insoweit nicht anzuwenden, als diese dazu führen kann, dass ein Hersteller von der den Vorbehalt anbringenden Partei die Vergütung gemäß Art. 15 Abs. 1 erhält, nicht aber die ausübenden Künstler derselben Tonaufnahme? Oder ist die dem Vorbehalt Rechnung tragende Partei berechtigt, den Staatsangehörigen der den Vorbehalt anbringenden Partei großzügigere Rechte einzuräumen, als diese Partei es getan hat, d. h., kann die dem Vorbehalt Rechnung tragende Partei Rechte einräumen, die von der den Vorbehalt anbringenden Partei nicht gewährt werden?

4. Ist es unter bestimmten Umständen zulässig, den Anspruch auf eine angemessene Vergütung auf die Hersteller einer Tonaufnahme zu begrenzen, ihn also den ausübenden Künstlern, deren Darbietungen in dieser Tonaufnahme festgelegt worden sind, zu verweigern?

Datum: 20. März 2019.

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT